



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0146/2013		Datum:	28.03.2013			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:					
Gremienweg:							
02.05.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
22.04.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Bewilligungen von erhebliche/n überplanmäßige/n Aufwendungen/ Auszahlung für das Haushaltsjahr 2011						

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt sowie dem Abschluss von Korrekturbuchungen konnten die zahlreichen Deckungskreise einer endgültigen Prüfung unterzogen werden.

Für nachfolgende Deckungskreise der laufenden Nummern 1 bis 5 ist die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. einer überplanmäßigen Auszahlung erforderlich, im Rahmen der laufenden Nummern 6 und 7 billigt der Stadtrat die überplanmäßigen Aufwendungen:

1.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2011,

- bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Deckungskreis „UD Teilleistung 24310400“ („Mehrerträge im Rahmen der Schulbuchausleihe dürfen für Mehraufwendungen im Rahmen der Schulbuchausleihe verwendet werden“) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **79.700 Euro** und
- der Deckung aus Mehrerträgen bei den Landeszuwendungen in Höhe von 37.200 Euro bei Produkt 2431 (Schülerbezogene Leistungen) sowie aus Minderaufwendungen in Höhe von 42.500 Euro bei Produkt 2012 (Allgemeine Schulverwaltung), Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zu.

Begründung:

Im Haushaltsjahr 2011 sind für die Schulbuchausleihe im Teilhaushalt 08 (Schulen), Produkt 2431 (Schülerbezogene Leistungen), Aufwendungen in Höhe von 507.629,59 Euro entstanden. Im Vergleich zur Haushaltsplanung ergibt sich damit ein Mehraufwand von 79.629,59 Euro.

Die Aufwendungen basieren generell auf § 6 Abs. I S. 1 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16.04.2010 (GVBL. S. 67). Demnach obliegt die Durchführung der Schulbuchausleihe dem Schulträger.

Die Kosten für die Schulbuchausleihe sind abhängig von der Anzahl der Teilnehmer und der Anzahl der benötigten Schulbücher. Da diese Parameter bei der Haushaltsplanung nicht exakt ermittelbar sind, kann der Haushaltsansatz nur geschätzt werden. Hinzu kommen noch weitere Unbekannte in Form von Schulwechslern und Schülern, die die Schule doch nicht zu Beginn des neuen Schuljahres besuchen.

Den Mehraufwendungen stehen in 2011 Mehrerträge aus Landeszuwendungen in Höhe von 37.272,32 € gegenüber. Weitere Landeszuwendungen für das Jahr 2011 in Höhe von 33.461,77 € konnten nach Vorlage des Verwendungsnachweises in **2012** verzeichnet werden und stehen insoweit somit formalhaushaltsrechtlich in 2011 nicht als Deckungsmittel der überplanmäßigen Mittel zur Verfügung.

2.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2011,

- bei **Teilhaushalt 09 (Kultur)** im Deckungskreis „T261100000“ (Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personal-, Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstiger laufender Aufwendungen) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **498.800 Euro** und
- der Deckung durch Gewerbesteuermehrerträge (Produkt 6111; Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen) zu.

Begründung:

Im Jahr 2011 wurden erstmals auch für das künstlerische Personal Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub verbucht.

Aufgrund der tarifvertraglichen Vorgaben muss der gesamte Urlaub in den Theaterferien zum Ende der Spielzeit genommen werden. Dabei auch der Teil, welcher sich kalendarisch auf den Vorjahresanteil der jeweiligen Spielzeit bezieht (19 Tage je Beschäftigtem für den Zeitraum 01.08.-31.12.).

Durch diese Rückstellungen wurde der Ansatz des Deckungskreises um rund 341.800 Euro überschritten.

Über die Position der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13 im Produkt 2611) werden zudem die Honoraraufwendungen für Selbstständige (Regisseure, Bühnenbildner, Kostümbildner, Musiker, Abendgäste, Krankheitsvertretungen, Statisten) abgewickelt. Bei Planaufstellung wurde dieser Aufwandsansatz zu niedrig kalkuliert und erhöhte somit den Mehraufwand im o.g. Deckungskreis.

Des weiteren entstanden im Jahr 2011 Mehraufwendungen für die Produktionen des Theaters auf der BUGA. Diesen Mehraufwendungen stehen jedoch auch teilweise Mehrerträge gegenüber. Durch die o. g. Sachverhalte wurde der Deckungskreis um weitere 157.000 Euro überzogen.

3.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2011,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „GD Hochbauamt (Sachaufwendungen)“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende

Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **87.600 Euro**
und

- der Deckung durch Mehrerträge in gleicher Höhe bei Produkt 1148 (Technisches Gebäudemanagement) (Zeile 8 „Andere aktivierte Eigenleistungen“) zu.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um die Korrektur einer Fehlbuchung. Im Jahre 2009 wurden, neben der richtigen Verbuchung als Einzahlung, fälschlicherweise die Tilgungsleistungen der Koblenzer Wohnbau für Wohnungsbaudarlehen auch als Ertrag gebucht. Der Fehler konnte jedoch erst in 2011 festgestellt werden, so dass die Neutralisierung des Ertrages über eine entsprechende Aufwandsbuchung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen konnte.

4.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2011,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „GD Öffentliches Grün (Sachaufwendungen)“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **97.300 Euro**
und
- der Deckung durch Minderaufwendungen bei der Brückenunterhaltung in gleicher Höhe bei Produkt 5441 (Bundesstraßen) zu.

Begründung:

Die wesentlichen Mehraufwendungen sind aufgrund der gebildeten Rückstellungen für die Erstattung vom Kernhaushalt, Produkt 5511 „Öffentliches Grün“ an den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen entstanden. Diese Rückstellungen wurden am Ende des Haushaltsjahres 2011 gebildet, um die anfallenden Mehraufwendungen periodengerecht dem Jahr 2011 zuzuordnen. Die endgültige Abrechnung und kassenmäßige Abwicklung über den Finanzhaushalt erfolgte über den Haushalt des Jahres 2012.

Im Vergleich zur Planung verursachten folgende Sachverhalte Mehraufwendungen:

- extreme Wetterbedingungen in Form der sehr trockenen Monate April und Mai 2011, sowie eines verheerendes Sturmereignis im August 2011.
- erhöhter Pflegeaufwand durch die BUGA, die mit 3,6 Millionen mehr Besucher als erwartet verzeichnen konnte.

5.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2011,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Deckungskreis „ZL62610000“ (Mehreinnahmen im Produkt 6261 (Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere), Zeile 21 „Gewinnausschüttung“ fließen anteilmäßig der Zeile 18 „Ertragssteuern“ zu) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung im Ergebnis- sowie Finanzhaushalt in Höhe von jeweils **57.700 Euro**
und
- der Deckung durch Gewerbesteuermehrerträge/ -mehreinzahlungen (Produkt 6111; Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen)

Begründung:

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2011 wurde der Ansatz der Gewinnausschüttung der Stadtwerke GmbH um 2 Mio. € erhöht, auf der Grundlage eines Beschlusses über eine Sonderausschüttung in der Gesellschafterversammlung am 09.06.2011.

Der Deckungskreis wurde überschritten, weil neben der zu leistenden und eingeplanten Kapitalertragssteuer auch der darauf basierende Solidaritätszuschlag in Höhe der Überschreitung zu leisten war. Er war irrtümlich nicht geplant.

Der Solidaritätszuschlag ist gesetzlich vorgeschrieben und ist damit unabweisbar.

Zu den laufenden Nummern 1.) bis 5.)

Gemäß § 100 Absatz 1 1. Alternative Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

In den Begründungen zu den **laufenden Nummern 1 bis 5** dieser Beschlussvorlage wird die Dringlichkeit der überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlung jeweils dargelegt. Darüber hinaus ist die vom Gesetzgeber geforderte Deckung in diesen Fällen wie angegeben gewährleistet.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlung nach § 100 Absatz 1 1. Alternative GemO liegen somit vor.

6.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat billigt im Haushalt 2011 im Deckungskreis „Haushaltsweite, gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personal- und Versorgungsaufwendungen“ eine überplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **8.656.370 Euro**.

Begründung:

Der Fehlbetrag begründet sich in der Änderung der Berechnungsmethode für die Pensionsrückstellungen infolge der Verabschiedung des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 20.12.2011.

Zwischen Ansatz und Rechnungsergebnis der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen - und anteilig hierzu verrechneter Rückstellungen für Beihilfen – ist für das Haushaltsjahr eine Unterdeckung entstanden.

Durch das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz wurde durch den rheinland-pfälzischen Gesetzgeber unter anderem eine lineare Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge bis zum Jahr 2016 um jährlich 1% normiert.

Es bestanden zunächst Unklarheiten, wie mit dieser Erhöhung im Hinblick auf die Berechnung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen zum Stichtag 31.12.2011 zu verfahren sei.

Aufgrund der finanzmathematischen Komplexität erfolgt die Berechnung der Pensionsrückstellungen durch die Rheinischen Versorgungskassen, die hierbei auf die Fachexpertise der Heubeck AG zurückgreifen.

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis der „Landesgesetze zur Anpassung der Besoldung und Versorgung“ zielt das „Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“ auf einen fünfjährigen Regelungszeitraum ab.

Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wurde ein entsprechender Besoldungstrend i.H.v. 1% in die Pensionsrückstellungen eingerechnet.

Die ansonsten über den fünfjährigen Planungszeitraum verteilten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wirken sich damit unmittelbar und umfänglich zum Bilanzstichtag 31.12.2011 aus – und sind damit für die folgenden Haushaltsjahre vorweg genommen.

Die endgültige Berechnung der Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag 31.12.2011 wurde aufgrund der o. g. Komplexität erst am 30.11.2012 von den Rheinischen Versorgungskassen der Stadt Koblenz zu Verfügung gestellt.

Haushaltsrechtliche Maßnahmen konnten daher nicht mehr zeitgerecht eingebracht werden.

Die o. g. überplanmäßige Aufwendung des Ergebnishaushalts wirkt sich jedoch nicht im Finanzhaushalt aus.

Gemäß § 100 Absatz 1 2. Alternative GemO sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Unabweisbarkeit der überplanmäßigen Aufwendung ergibt sich aus den arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zur Leistungen von Besoldungen, Entgelten und Versorgungsbezügen sowie der rechtlichen Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen.

Gegenüber dem in der Jahresrechnung 2011 ermittelten (noch nicht festgestellten !!) Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 15.493.506 Euro (Vergleich: Ansatz Nachtrag 2011 Fehlbetrag: 41.030.669 Euro) ist die o. a. Haushaltsüberschreitung von rd. 8,56 Mio. Euro als erheblich einzustufen.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 2. Alternativ GemO zur Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung sind damit nicht gegeben.

In Anlehnung an das Procedere für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 billigt der Stadtrat diese unvorhersehbare und unabweisbare Haushaltsüberschreitung.

7.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat billigt im Haushalt 2011 im Deckungskreis „haushaltsweite Abschreibungen (haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der bilanziellen Abschreibungen)“ eine überplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **1.518.400 Euro**.

Begründung:

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Jahresrechnungsergebnis bei den Abschreibungen begründen sich wie folgt:

- Höhere bzw. niedrigere Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei einer Investitionsmaßnahme in der IST - Rechnung im Vergleich zum Planansatz, hierdurch ergibt sich eine andere Basis für die Berechnung der Abschreibung,
- Nicht zutreffende Zuordnung von investiven und konsumtiven Bestandteilen einer Maßnahme in der Planung, jedoch zutreffende Darstellung in der IST - Rechnung. Dies führt ebenfalls zu einer anderen Berechnungsbasis für die Abschreibung.
- Die Abrechnung von Bauvorhaben erfolgt nicht im Jahr der Fertigstellung, sondern erst in einem Folgejahr. Die Abschreibung beginnt erst mit erfolgter Abrechnung, die Nutzungsdauer über die die Abschreibung erfolgt, wird um die bereits tatsächlich abgelaufene Nutzungsdauer gekürzt, somit erhöht sich die Abschreibung der einzelnen Folgeperioden.
- Seit der Planung 2010 geben die Fachämter aus Vereinfachungsgründen ihre Mittelanmeldungen nicht mehr auf Basis der einzelnen Anlagenklassen ab, so dass die Plan-Abschreibung nicht mit genauen Nutzungsdauern bezogen auf den einzelnen

Vermögensgegenstand gerechnet wird, sondern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer.

Gemäß § 100 Absatz 1 2. Alternative GemO sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Abschreibung resultiert auf den von der Stadt getroffenen Investitionsentscheidungen zur Schaffung neuen Sachvermögens oder der Erweiterung vorhandenen Vermögens. Hierzu wurden im Investitionshaushalt in der Vergangenheit bereits die notwendigen Haushaltsmittel, in der Regel einzelprojektbezogen, zur Verfügung gestellt. Die relevanten investiven Haushaltsmittel sind damit die ursprüngliche haushaltsrechtliche Grundlage für die daraus resultierenden Abschreibungen, welche als notwendige Folge einer Investitionsmaßnahme entstehen.

Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dient der Darstellung der richtigen Vermögenslage der Gemeinde in der kommunalen Bilanz zum Bilanzstichtag. Die Abschreibung u. a. ist notwendig, um den in der kommunalen Doppik geforderten vollständigen Ressourcenverbrauch in einer Rechnungsperiode periodengerecht darzustellen. Er wird in der Ergebnisrechnung periodengerecht als Aufwand auf die Jahre der Nutzung der Vermögensgegenstände verteilt. Die haushalts- und bilanzielle Abwicklung der Abschreibungen basiert auf § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Demnach sind Abschreibungen unabweisbar.

Gegenüber dem in der Jahresrechnung 2011 ermittelten (noch nicht festgestellten !!) Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 15.493.506 Euro (Vergleich: Ansatz Nachtrag 2011 Fehlbetrag: 41.030.669 Euro) ist die o. a. Haushaltsüberschreitung von rd. 1,52 Mio. Euro als erheblich einzustufen.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 2. Alternativ GemO zur Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung sind damit nicht gegeben.

In Anlehnung an das Procedere für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 billigt der Stadtrat diese nicht kalkulierbare, aber unabweisbare Haushaltsüberschreitung.